

2. Informationsfreiheit in der Bremischen Bürgerschaft

Im Folgenden sind Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum 3. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 27. Februar 2009 (Drucksache 17/707) und zur Stellungnahme des Senats vom 25. August 2009 (Drucksache 17/904) wiedergegeben:

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 18. März 2009 den 3. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 27. Februar 2009 (Drucksache 17/707) und in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2009 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 25. August 2009 (Drucksache 17/904) an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss hat den Bericht und die Stellungnahme in seinen Sitzungen am 19. Juni und 30. Oktober 2009 beraten und ließ sich durch die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit und die Senatorin für Finanzen über den aktuellen Stand und die Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz informieren. Beraten wurden insbesondere die Ziffern 3.2 (Erteilung von Informationen zu Fluglärm) und 3.5 (Umfang der Veröffentlichungspflichten nach § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz [BremIFG]) des Berichts. Zu diesen Ziffern nimmt der Ausschuss wie folgt Stellung:

1. Erteilung von Informationen zu Fluglärm (Ziffer 3.2): Bei dieser Ziffer ging es im Wesentlichen um einen konkreten Fall, in dem ein Bürger den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa um bestimmte Informationen zu zwei Fluglärmgutachten gebeten hat, ihm diese Auskünfte aber zunächst nicht erteilt wurden. In einer Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss hat das Ressort deutlich gemacht, dass in diesem Fall Fristen versäumt worden seien, der betroffene Bürger die entsprechenden Informationen aber inzwischen erhalten habe. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der konkrete Fall erledigt hat und bittet den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa darum, künftig auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen zu achten und Informationsanträge von Bürgern zeitnah zu bearbeiten.

2. Umfang der Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG (Ziffer 3.5): Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die bremische Verwaltung zunehmend Dokumente (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften et cetera) in das elektronische Informationsregister einstellt, es aber auch in einigen Bereichen noch erhebliche Defizite bei der Umsetzung gibt. So wurde für das Einstellen von Senatsvorlagen bisher kein einheitliches Verfahren dergestalt gefunden, dass eine zentrale Stelle in der Verwaltung diese Aufgabe übernimmt. Nach wie vor obliegt es jedem einzelnen Ressort, die eigenen Senatsvorlagen nach Beendigung der Abstimmungsprozesse in der endgültigen Fassung in das Informationsregister einzustellen. Dieses Verfahren führt dazu, dass eine zeitnahe Veröffentlichung der Vorlagen oftmals nicht erfolgt, da zwar die Bereitschaft dazu grundsätzlich vorhanden, der Aufwand für die einzelnen Ressorts aber relativ hoch ist. Der Ausschuss unterstützt daher den Vorschlag, in der Senatskanzlei eine zentrale Stelle einzurichten, die für das Einstellen der Senatsvorlagen allein zuständig und verantwortlich ist. Dadurch könnte der Arbeitsaufwand der einzelnen Ressorts verringert und sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung der Vorlagen in ihrer endgültigen Version auch zügig erfolgt. Weiter stellt der Ausschuss fest, dass trotz der grundsätzlichen Bereitschaft vieler Dienststellen, Verwaltungsvorschriften/-anweisungen,

Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne sowie sonstige Dokumente von öffentlichem Interesse in das Informationsregister einzustellen, in der konkreten Umsetzung immer noch beträchtliche Defizite zu verzeichnen sind. Auch wenn es für die einzelnen Dienststellen teilweise mit erheblichem Aufwand verbunden ist, vor allem alte Dokumente so zu überarbeiten, dass diese eingestellt werden können, möchte der Ausschuss dennoch daran erinnern, dass es eine gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung von bestimmten Informationen gibt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die technischen Voraussetzungen dafür grundsätzlich gegeben sind und es nunmehr an den einzelnen Dienststellen liegt, ihrer Verpflichtung nachzukommen und diese auch zu nutzen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten bei.